

# Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe - Investive Förderung- FRLJHEF-I

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Bauvorhaben zu realisieren und Anlagegüter zu beschaffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten bzw. zu optimieren

1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 74 und 74a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Maßnahmen der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung
- b) Maßnahmen der technischen und inventarmäßigen Ausstattung ab 800 EUR

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne/ bzw. nur mit vertretbaren Mehrkosten angefügt werden können.

4.3 Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes und des Grundstücks ist oder ein langfristig laufender Erbbaurechtsvertrag besteht.

4.4 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

4.5 Für den Neubau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen sind die vom Stadtrat beschlossenen Standards von Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

## **5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

5.2 Grundsätzlich sind durch den Träger 5 % Eigenmittel zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Gründe für Ausnahmen können sein:

- a) ein besonderes öffentliches Interesse an der Investition,
- b) der Nachweis des Trägers durch geeignete Unterlagen, dass er zur Erbringung der Eigenleistung in dieser Höhe nicht in der Lage ist.

5.3 Beteiligen sich mehrere Zuwendungsgeber und der Träger an der Investitionsmaßnahme, sind die Mittel laufend von allen im gleichen prozentualen Verhältnis einzusetzen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden. Es wird insbesondere auf die Beachtung der Thüringer Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils gültigen Fassung sowie auf die Beachtung der Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung hingewiesen.

6.2 Für die Maßnahme sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

6.3 Für das Investitionsvorhaben wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt.

Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.

6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht möglich.

## **7. Verfahren**

7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Bei Baumaßnahmen ist dem Antrag eine Kostenberechnung nach DIN 276 hinzuzufügen.

7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.

7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen.

7.4 Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum 30.04. ein Zwischennachweis zu erbringen.

Der Zwischennachweis muss enthalten:

- a) Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- b) Kurzbericht über den Bauablauf

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

